

Entscheid.-Sammlung d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 78 752/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Elise R [REDACTED] geb. St [REDACTED]
W [REDACTED] Del./USA, [REDACTED] Ave.,
2. Dr. Ernst R [REDACTED]
[REDACTED] Street, New York, N.Y.,
3. Erich R [REDACTED]
[REDACTED] West, [REDACTED] Street, W [REDACTED]
4. Benjamin R [REDACTED]
[REDACTED] Lane New York/Del./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

am 31. Oktober 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei dargelegt, die zweiwöchige Frist zur Stellung des Gesuchs auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Klagefrist (§ 209 Abs. 1 BGB, § 234 ZPO) sei nicht gewährt. Diese Begründung trägt die angefochtene Entscheidung, so daß es darauf, ob materiell ein Wiedereinsetzungsgrund gegeben ist, nicht ankommt.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 249 Abs. 2 BGB) wird von der Beschwerde nicht

- 3 -

dargelegt. Ein solcher hat sich auch bei der Prüfung
des Berufungsurteils durch den Senat nicht ergeben.

Mai

Pertmann

